



Niedersächsisches
Innenministerium

Niedersächsisches Innenministerium
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Bezirksregierungen
- mit Nebenabdrucken für die
Ausländerbehörden

Landeskriminalamt Niedersachsen

Nachrichtlich:

Niedersächsische Staatskanzlei

Bearbeitet von:

Niedersächsisches Ministerium für Frauen,
Arbeit und Soziales
- Ausländerbeauftragte -

Niedersächsisches Justizministerium
- mit Nebenabdrucken für das Nds. OVG
und die Verwaltungsgerichte (ohne Anlage)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
45.11-12235/12-8
VS - NfD

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-

Hannover
20.02.2003

- 1. Abschiebung in Krisengebiete - Lageberichte des Auswärtigen Amtes**
- 2. Ausländerrechtliche Behandlung abgelehnter Asylbewerber aus Syrien**

Bezug: Meine Rd.-Erlasse vom 13.12.2001, 04.06.2002 und 29.08.2002 – Az.: w.o. –

Anlage: 1

1) Den beigefügten Bericht – Stand: 07.10.2002 – über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in

Syrien

übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hinzuweisen ist auf die geänderten Ausführungen zu den ethnischen Minderheiten, insbesondere den Kurden in Syrien (s. II. Ziffer 1.b) –S.9 ff.- des Lageberichtes). Danach hätten sich zahlreiche Angehörige der Personen, die 1962 von den syrischen Behörden „ausgebürgert“ wurden, zuvor in

D:\Winni\Materialien\Erlasse\Syrien Kurden_BR-Erl. v. 2003-02-20.doc

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Teletex
511 89 975=NdsLReg
Telex
9 23 414-75 nl d

X.400
S=Poststelle;O=mi;P=land-ni;
A=dbp; C=de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

einem Nachbarstaat (Türkei, Irak) aufgehalten, und es sei nicht auszuschließen, dass diese die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten erlangt hätten. Näheres hierzu bitte ich dem beigefügten Lagebericht zu entnehmen.

Ich bin weiterhin der Ansicht, dass ein Reiseausweis nach dem Übereinkommen über die Rechtstellung der Staatenlosen an die aus Syrien stammenden Kurden erst ausgestellt werden kann, wenn das Vorliegen von Staatenlosigkeit nachgewiesen worden ist. In dieser Auffassung sehe ich mich dadurch bestätigt, dass nach Mitteilung der zuständigen Ausländerbehörde inzwischen die tatsächliche Identität und Staatsangehörigkeit des abgelehnten Asylbewerbers geklärt werden konnte, der durch Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes (Nds. OVG) vom 27.03.2001 (Az.: 2 L 2505/98) nicht als Asylberechtigter anerkannt wurde, da er nach Überzeugung des 2. Senats des Nds. OVG staatenlos war und sich sein Status daher nach dem Staatenlosenübereinkommen richte (vergl. mein Schreiben an das Auswärtige Amt vom 13.12.2001). In diesem Einzelfall konnte anhand der Heiratsurkunde einer im Bundesgebiet lebenden Schwester über die Deutsche Botschaft in Damaskus ermittelt werden, dass der abgelehnte Asylbewerber tatsächlich die syrische Staatsangehörigkeit besitzt. Der Botschaft war es sogar möglich, einen Personenregisterauszug zu beschaffen.

Zur ausländerrechtlichen Behandlung von Kurden aus Syrien gebe ich folgende Hinweise:

2) Personen mit rot-orangen Plastikkarten

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07.10.2002 wurden die eingangs genannten Personen in ein eigenes Personenstandsregister („Ausländerregister“) eingetragen, und ihnen wurden eigene Personaldokumente (rot-orange Plastikkarten) ausgestellt. Die Registrierung erstreckt sich auch auf die direkten Nachkömmlinge der „registrierten Ausländer“. Das Auswärtige Amt hat bestätigt, dass die roten bzw. rot-orangen Ausweise von den syrischen Behörden als innersyrische Dokumente angesehen und nicht-syrischen Stellen hierzu keine Auskünfte erteilt werden. Versuche der Botschaft Damaskus, Ausweise an das syrische Außenministerium zur Überprüfung ihrer Echtheit zu schicken, schlagen seit 1 ½ Jahren fehl. Die Botschaft Damaskus versucht daher, mit Hilfe eines Vertrauensanwalts die Echtheit der Ausweise zu überprüfen, und ist aufgrund langjähriger Erfahrungswerte vielfach in der Lage, Fälschungen zu erkennen. Die Botschaft Damaskus ist auch weiterhin bereit, bei Ermittlungen und Überprüfungen behilflich zu sein, hat aber darauf aufmerksam gemacht, dass ein eindeutiges Urteil nicht immer möglich sein wird.

Da bereits wiederholt gefälschte Staatenlosigkeitsbescheinigungen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels festgestellt worden sind (vgl. Mitteilung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 12.09.2002 - Az.: 301/305.31-1223 VS-NfD), empfehle ich, von dem Angebot der Botschaft Damaskus in geeigneten Fällen stets Gebrauch zu machen.

Zu den Unterstützungstätigkeiten des Mitarbeiters des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Syrien („Verbindungspersonal“), dessen Einsatz nach dem mit Erlass vom 29.08.2002 – Az. w. o. – übersandten Schreiben des Bundesministerium des Innern ab September 2002 geplant war, liegen mir noch keine Erkenntnisse vor.

3) Klärung der Staatsangehörigkeit

Syrische Identitätsbescheinigungen von Bürgermeister, Ortsvorstehern oder Stadtteilbeauftragten können nicht als unzweifelhafte Identitätsnachweise angesehen werden und haben keinen Nachweischarakter, weil sich derartige Bescheinigungen jederzeit gegen eine kleine Gebühr kaufen lassen. Sie sind auch nicht für die Beantragung von Pässen oder Passersatzpapieren geeignet, da sie im offiziellen Behördengebrauch quasi nicht existent sind.

Auch die Vorlage eines rot-orangen Ausweises ist kein Nachweis für eine Staatenlosigkeit. Das Dokument besagt lediglich, dass der syrische Staat diese Person seit 1962 nicht als eigenen Staatsangehörigen angesehen hat; das Nicht-Vorhandensein einer anderen (etwa türkischen oder irakischen) Staatsangehörigkeit ist damit nicht belegt. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vorfahren eines Betroffenen die türkische Staatsangehörigkeit hatten und, da das türkische Staatsangehörigkeitsrecht dem Abstammungsprinzip folgt, auch bei den Nachfahren von einer türkischen Staatsangehörigkeit ausgegangen werden kann. Sowohl frühere als auch das geltende türkische Staatsangehörigkeitsgesetz bestimmen, dass Kinder, die innerhalb oder außerhalb der Türkei von einer türkischen Mutter geboren werden oder von einem türkischen Vater abstammen, von Geburt an die türkische Staatsangehörigkeit besitzen. Insofern kann es bei der Prüfung der Staatsangehörigkeit auch von besonderem Interesse sein, ob die Eltern oder Großeltern des Betroffenen vor der Volkszählung des Jahres 1962 in Syrien aus der Türkei nach Syrien ausgewandert sind. Jedenfalls die nach 1962 nach Syrien eingereisten Personen könnten eine zuvor bestehende türkische oder irakische Staatsangehörigkeit nur nach der Einreise verloren haben, was nachzuweisen sein müsste.

4) Ausstellung von Reiseausweisen für Staatenlose

Ist die Ausländerbehörde nicht in der Lage, eine Staatsangehörigkeit oder die Staatenlosigkeit festzustellen, weil der Betroffene der Aufforderung der Ausländerbehörde nicht nachgekommen ist, alles ihm Mögliche und Zumutbare zur Klärung seiner Staatsangehörigkeit zu unternehmen, insbesondere die erforderlichen Angaben zu seinen Vorfahren zu machen und/oder erforderliche Dokumente vorzulegen, so kommt die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose nicht in Betracht.

Rechtsgrundlage für die Ausstellung eines Reiseausweises ist **Art. 28** des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtstellung der Staatenlosen (**StlÜbk**). Nach **Satz 1** dieser Vorschrift

stellen die Vertragsstaaten, zu denen Deutschland gehört, den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, Reiseausweise aus, die ihnen Reisen außerhalb dieses Hoheitsgebietes gestatten, es sei denn, dass zwingende Gründe der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift können die Vertragsstaaten auch jedem anderen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Staatenlosen einen solchen Reiseausweis ausstellen.

Die Voraussetzung des rechtmäßigen Aufenthaltes im Sinne des Art. 28 Satz 1 StlÜbk ist bei den abgelehnten Asylbewerbern aus Syrien nicht erfüllt, da ihr Aufenthalt von den zuständigen Ausländerbehörden nicht genehmigt worden ist (§ 3 Abs.1 Satz 1 AuslG) und sie nach § 42 Abs. 1 AuslG zur Ausreise verpflichtet sind. Eine Duldung nach den §§ 55 und 56 AuslG und eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG können, auch wenn sie über einen längeren Zeitraum gewährt worden sind, keinen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne des Art. 28 Satz 1 StlÜbk begründen (Klösel/Christ/Häußer, Kommentar zum Ausländerrecht, Art. 28 StlÜbk Rd.-Nr. 3).

Auch nach **Art. 28 Satz 2 StlÜbk**, wonach ein Reiseausweis auch ohne rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet erteilt werden kann, steht den Betroffenen kein Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises, sondern lediglich auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung zu.

Hierzu hat die Ausländerbehörde alle vorliegenden und ihr zugänglichen Erkenntnisse zu bewerten:

- Liegen keine überzeugenden Unterlagen vor, um von einer Staatenlosigkeit ausgehen zu können, und ist die Identität, Staatsangehörigkeit oder Herkunft des Antragstellers nicht zweifelsfrei geklärt, so ist dieser zunächst aufzufordern, alle ihm zugänglichen Personalpapiere und anderen Dokumente vorzulegen, die seine Identität und Staatsangehörigkeit (ggf. auch frühere) belegen können. Wird geltend gemacht, keine Ausweispapiere zu besitzen, so sollten sämtliche Familienangehörigen - einschließlich Vorfahren - und deren Wohnorte, ggf. auch frühere, erfragt und erfasst werden.
- Leben weitere Angehörige in Syrien, kann von den Betroffenen die Vorlage eines Auszuges aus dem Ausländerregister in Syrien gefordert werden. Nach Erkenntnissen des Bundesamtes erhält die deutsche Auslandsvertretung diese Auszüge zwar nicht, weil aus dem Ausländerregister im Regelfall keine Auskünfte an ausländische Behörden erteilt werden; gleichwohl bleibt den Betroffenen die Möglichkeit, über in Syrien lebende Verwandte oder Bekannte entsprechende Auszüge aus dem Ausländerregister zu erbitten, ohne erkennen zu lassen, dass sie für eine Verwendung im Ausland bestimmt sind.

- Halten sich Angehörige im Bundesgebiet auf, sollte mit den für sie zuständigen Ausländerbehörden Kontakt aufgenommen werden, um ggf. weitere Dokumente oder zumindest Erkenntnisse zu erlangen, die für weitere Ermittlungen Anhaltspunkte liefern könnten. Hierzu könnten u. a. hilfreich sein: Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunden, Personalpapiere oder andere Dokumente, die ggf. auch auf weitere (bisher nicht angegebene Familienangehörige) im In- oder Ausland hindeuten könnten.
- Wird bei einem der Vorfahren eine türkische oder andere Staatsangehörigkeit festgestellt, ist mit den jeweiligen Auslandsvertretungen in Deutschland Kontakt aufzunehmen, um zu ermitteln, ob anhand des Abstammungsprinzips auch beim Antragsteller von der gleichen Staatsangehörigkeit ausgegangen werden kann (s. auch Nrn. 3 u. 5).
- Vor dem Hintergrund wiederholt aufgetauchter gefälschter Dokumente kann bei Zweifeln an der Authentizität vorgelegter Unterlagen auch eine polizeiliche Überprüfung der Dokumente auf das Vorliegen von Fälschungsmerkmalen angezeigt sein (s. auch Nr. 2).
- Weitere identitätsfeststellende oder –sichernde Maßnahmen nach § 41 AuslG bleiben, soweit diese nicht bereits im Rahmen eines Asylverfahrens gem. § 16 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 AsylVfG erfolgt sind, der Ausländerbehörde unbenommen.

Ein Ermessensfehlgebrauch ist nicht zu erkennen, wenn die Ausländerbehörde mangels der erforderlichen Mitwirkung des Betroffenen, aufgrund eigener begründeter Zweifel oder wegen nicht ausreichender Nachweise eine Staatenlosigkeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen kann.

Eine Ermessensreduzierung auf Null mit der Folge der Ausstellung des Reiseausweises kann nur in den Fällen in Betracht kommen, in denen Staatenlosigkeit nachgewiesen ist oder zur Überzeugung der Ausländerbehörde feststeht.

5) Feststellung einer türkischen Staatsangehörigkeit

Besaßen Vorfahren eines Betroffenen nachweislich die türkische Staatsangehörigkeit, setzt sich die Ausländerbehörde mit dem Türkischen Generalkonsulat in Verbindung, um feststellen zu lassen, ob die türkische Staatsangehörigkeit auf die Nachfahren übertragen worden ist und noch weiterhin besteht. Die türkische Seite wird vor Ausstellung eines Passes oder Passersatzpapiers für die Ausreise in die Türkei u. a. prüfen, ob sich die Betroffenen erst noch registrieren lassen müssen. Erfahrungsgemäß könnte es hier zu Schwierigkeiten kommen, wenn männliche Antragsteller das Alter zur Ableistung des Militärdienstes bereits überschritten haben. Sofern Vorfahren wegen

Nichtableistung des Militärdienstes aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen worden sind, was nachzuweisen wäre, kann die türkische Staatsangehörigkeit nur von der Mutter abgeleitet worden sein.

Die Weigerung der türkischen Seite, ausreisepflichtige Personen zurückzunehmen, die wegen Nichtableistung des Militärdienstes aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen worden sind, ist bereits seit geraumer Zeit Thema bei den Deutsch-Türkischen Expertengesprächen; Fortschritte konnten dort bisher nicht erzielt werden. Ich beabsichtige daher, auch diese Problematik erneut zur nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe „Rückführung“ auf Bund-Länderebene anzumelden.

6) Aufenthaltsbefugnis als Ausweisersatz/ Reisedokument

Wird eine Staatenlosigkeit nicht nachgewiesen, ist es der Ausländerbehörde jedoch voraussichtlich auch längerfristig nicht möglich, den Aufenthalt zu beenden, so kann es für den Betroffenen im Einzelfall unzumutbar sein, auf Dauer im Bundesgebiet lediglich geduldet zu werden, ohne langfristig eine Perspektive auf ein gesichertes Aufenthaltsrecht zu haben. In diesen Fällen kann auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 i.V.m. § 39 Abs. 1 AuslG nach Ziffer 4 meines Runderlasses vom 21.01.2002 – 45.2-12230/1-1 (§ 30) eine Aufenthaltsbefugnis als Ausweisersatz erteilt werden.

Vom Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 4 AuslG kann nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG abgesehen werden, wenn der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nur die ungeklärte Identität oder Staatsangehörigkeit des Ausländers entgegensteht und eine Aufenthaltsbeendigung unmöglich ist; dies gilt aber grundsätzlich nicht, wenn der Ausländer seine ungeklärte Identität in vorwerfbarer Weise zu vertreten hat (s. auch Nr. 9.1.3.4 der VwV-AuslG und Gemeinschaftskommentar zum Ausländerrecht, Rd.-Nrn. 20 u. 21 zu § 9 AuslG)

Die Ausstellung eines Reisedokuments richtet sich nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen.

Im Auftrage

Haunschild